

Nr. 01_Januar_2022

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2022-01-01	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2022	12.01.2022

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 12. Januar 2022
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	12.01.2022
Datum Abnahme	



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 7. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf		28.168.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		29.948.500 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		25.580.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		26.621.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		5.536.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		8.596.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.541.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.780.400 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.261.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2022 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 245 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 416 v.H. |

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche



Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist mit Verfügung vom 22. Dezember 2021 abgekürzt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 206, während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter www.gangelt.de verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



Nr. 2022-01-01

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30. Dezember 2021
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns